

JOHANNES MASING

Parlamentarische
Untersuchungen
privater Sachverhalte

Jus Publicum

30

Mohr Siebeck

JUS PUBLICUM

Beiträge zum öffentlichen Recht

Band 30



Johannes Masing

Parlamentarische
Untersuchungen
privater Sachverhalte

Art. 44 GG
als staatsgerichtetes Kontrollrecht

Mohr Siebeck

Johannes Masing: Geboren 1959; 1979 Diplôme d'études françaises; 1979–89 Klavierstudium an der Staatl. Hochschule für Musik sowie Studium der Rechtswissenschaft und Philosophie an der Universität Freiburg; 1989–92 und seit 1996 wiss. Assistent an der Universität Freiburg; 1992–96 wiss. Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht; 1996 Promotion; 1997 Habilitation; 1997 Lehrstuhlvertretung an den Universitäten Bielefeld, Heidelberg und Augsburg; im Oktober 1997 Ruf an die Universität Augsburg.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG Wort.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Masing, Johannes:

Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte : Art. 44 GG
als staatsgerichtetes Kontrollrecht / Johannes Masing. – Tübingen :

Mohr Siebeck, 1998 978-3-16-158084-0 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019
(Jus publicum ; Bd.30)

ISBN 3-16-146886-4

© 1998 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Weissenstein in Pforzheim gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0941-0503

Vorwort

Das parlamentarische Untersuchungsrecht ist seit jeher Gegenstand heftiger Kontroversen. In jüngerer Zeit drängt sich dabei ein neues Problem in den Vordergrund, nämlich wieweit auch nichtstaatliche und private Sachverhalte der parlamentarischen Aufklärung unterliegen. Die damit aufgeworfene Frage nach dem möglichen Gegenstandsbereich parlamentarischer Untersuchungen bleibt nicht für sich, sondern führt unmittelbar auf das Grundverständnis des Untersuchungsrechts hin: Ist es ein parlamentarisches Kontrollinstrument gegenüber der Exekutive oder ist es ein allgemeines Informations- und Aufklärungsinstrument des Parlaments?

Die vorliegende Arbeit versucht hierauf eine Antwort zu geben. Durch Unterscheidung des in Art. 44 GG ausgeformten Untersuchungsrecht von dem ungeschriebenen allgemeinen Enquêterecht des Parlaments will sie das Institut der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse auf ein neues Fundament stellen und ihm hinsichtlich seines möglichen Gegenstandsbereiches klarere Konturen verleihen. Hiervon ausgehend sollen dann auch zahlreiche ältere Streitfragen des Untersuchungsrechts in ein neues Licht gestellt und damit vom Ansatz her überzeugender gelöst werden können als nach tradiertem Verständnis.

Die Arbeit ist in ihrem Kern in den Jahren 1989 bis 1992 entstanden und wurde dann im Laufe des Jahres 1996 noch einmal überarbeitet. Im Wintersemester 1996/97 hat sie die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg als Habilitationsschrift angenommen.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Richter des Bundesverfassungsgerichts i.R. Prof.Dr.Dr. Dr.h.c. Ernst-Wolfgang Böckenförde danke ich ganz herzlich für die langjährige Betreuung der Arbeit. Die intensive und tiefgreifende Schulung, die ich gerade auch während der Entstehung dieser Arbeit an seinem Lehrstuhl erfahren habe, sind ihre wesentliche Basis und bleiben mir dauerhaftes Rüstzeug für mein juristisches Denken. Sehr herzlich danke ich auch Herrn Prof. Dr. Thomas Würtenberger, an dessen Lehrstuhl ich die Schrift dann fertigstellen konnte und der die Mühe des Zweitgutachtens auf sich genommen hat. Seine Anregungen haben die Argumentation in vielen Punkten wesentlich bereichert. Besonderer Dank gilt meinen Freunden, und dabei zuerst Joachim Wieland. Er hat mich überhaupt erst auf das Thema gestoßen und das Entstehen der Arbeit dann durch wiederholte kritische Lektüre, intensive Diskussionen und bestärkenden Zuspruch von Anfang bis Ende begleitet. Wichtig war aber gleichermaßen der weitere oft intensive wissenschaftliche Austausch im Freundeskreis, namentlich mit Martin Brandt, Christoph Enders, Dieter Gosewinkel, Johannes Hellermann, Georg Hermes und Bettina Limperg. Für die Erstellung des Sachregisters be-

danke ich mich bei Herrn Ralf Blaha u. Herrn Michael Grob. Sehr zu danken ist weiterhin Martina Griessbaum. Sie hat mit großem Einsatz fast die gesamte Erstfassung der Arbeit geschrieben. In die endgültige Form gebracht wurde die Arbeit zuverlässig wie immer von Frau Gudula Diesch.

Meinen Dank möchte ich schließlich Herrn Dr. Franz-Peter Gillig aussprechen, der die Arbeit in das Verlagsprogramm aufgenommen hat. Der VG Wort GmbH danke ich für die großzügige Gewährung eines Druckkostenzuschusses.

Freiburg im Breisgau, im Sommer 1997

Johannes Masing

Inhaltsübersicht

| | |
|------------------|---|
| Vorwort | V |
| Einleitung | 1 |

Erster Teil

Die historischen Grundlagen des parlamentarischen Enquêterechts in Deutschland

| | |
|---|----|
| §1 Das parlamentarische Enquêterecht in Deutschland bis zum Jahre 1918 | 7 |
| I. Die Herausbildung des parlamentarischen Enquêterechts | 8 |
| II. Die Bedeutung des parlamentarischen Enquêterechts in der konstitution- nellen Ordnung | 23 |
| III. Ausblick und Überleitung: Parlamentarisches Enquêterecht und Ober- aufsichtsrecht | 39 |
| §2 Entstehung und Praxis des Untersuchungsrechts nach Übergang ins Parlamentarische Regierungssystem | 44 |
| I. Die Entstehung des Art. 34 WRV | 44 |
| II. Die Praxis des Untersuchungsrechts in der Weimarer Republik | 48 |
| III. Die Entstehungs- und Änderungsgeschichte des Art. 44 GG | 63 |
| IV. Die Untersuchungspraxis unter dem Grundgesetz | 70 |

Zweiter Teil

Das allgemeine Enquêterecht des Parlaments

| | |
|--|-----|
| §3 Das informationelle Zugriffsrecht als Grundlage des parlamentari- schen Enquêterechts | 87 |
| I. Informationsbedarf zur Vorbereitung verbindlicher Formalbeschlüsse ... | 88 |
| II. Befassungsmöglichkeiten als Forum der Nation | 105 |
| §4 Das schlichte Enquêterecht | 123 |
| I. Das schlichte Enquêterecht als Teil des informationellen Zugriffrechts ... | 123 |
| II. Das schlichte Enquêterecht und grundrechtliche Gesetzesvorbehalte | 127 |
| III. Kompetenzvermutung für die Erstreckung des Art. 44 GG auf das allge- meine Enquêterecht insgesamt? | 156 |

Dritter Teil

Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Art. 44 GG

| | |
|--|-----|
| § 5 Das herrschende Verständnis des Art. 44 GG als allgemeines Informationsrecht | 167 |
| I. Die Korollartheorie als folgenreicher Ausgangspunkt | 167 |
| II. Die Korollartheorie als Grenze parlamentarischer Untersuchungen | 178 |
| III. Das öffentliche Interesse als Grenze parlamentarischer Untersuchungen .. | 190 |
| IV. Die Grundrechte als Grenze parlamentarischer Untersuchungen | 210 |
| V. Neuere Ansätze | 220 |
| § 6 Die Ausstattung des Untersuchungsrechts gemäß Art. 44 GG als spezifisches Kontrollrecht | 228 |
| I. Die Zuerkennung parlamentarischer Zwangsbefugnisse | 229 |
| II. Die Zwangsmittel als Nachbildung strafprozessualer Befugnisse | 260 |
| III. Die Ausstattung als Minderheitsrecht | 275 |
| IV. Die Öffentlichkeit der Beweiserhebungen | 286 |
| V. Untersuchungsverfahren und Gerichtsbarkeit, insbesondere der Abschluß des Rechtswegs gem. Art. 44 Abs. 4 GG | 299 |
| § 7 Art. 44 GG als Kontrollrecht | 306 |
| I. Der untersuchungsrechtliche Kontrollbegriff | 307 |
| II. Die Reichweite des Parlamentarischen Untersuchungsrechts als Kontrollrecht | 315 |
| III. Kontrolluntersuchungen und die mittelbare Einbeziehung Privater | 329 |
| IV. Zur Informationslage des Parlaments ohne Generalaufklärungsinstrument | 342 |
| Schluß | 353 |
| Literaturverzeichnis | 357 |
| Verzeichnis der Parlamentaria | 385 |
| Sachverzeichnis | 387 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------|---|
| Vorwort | V |
| Einleitung | 1 |

Erster Teil

Die historischen Grundlagen des parlamentarischen Enquêterechts in Deutschland

| | |
|---|----|
| §1 Das parlamentarische Enquêterecht in Deutschland bis zum Jahre 1918 | 7 |
| I. Die Herausbildung des parlamentarischen Enquêterechts | 8 |
| 1. Gesetzeslage und Praxis | 8 |
| a) Die verschiedenen Ansätze eines Enquêterechts und ihre Verwirkli- chung | 8 |
| b) Keine wegweisende Praxis | 13 |
| 2. Die parlamentarische Begründung des Untersuchungsrechts | 14 |
| 3. Die Korollartheorie | 18 |
| a) Der Ausgangspunkt | 18 |
| b) Unsichere Konsequenzen | 20 |
| c) Die Korollartheorie als Definition eines zeitlos-allgemeinen Enquê- terechts | 22 |
| II. Die Bedeutung des parlamentarischen Enquêterechts in der konstitutio- nellen Ordnung | 23 |
| 1. Unsichere Vorstellungen über das Enquêterecht | 24 |
| 2. Die Gesellschaftsenquête | 26 |
| a) Verfassungspolitische Bedeutung | 26 |
| b) Bedeutung der Zwangsbefugnisse | 29 |
| c) Rechtliche Brisanz | 31 |
| 3. Die Kontrollenquête | 33 |
| a) Verwiesenheit auf Zwangsbefugnisse | 33 |
| b) Parallel gelagerte parlamentarische Befugnisse | 36 |
| 4. Der einheitliche Anspruch im Enquêterecht | 37 |
| 5. Zusammenfassung | 38 |
| III. Ausblick und Überleitung: Parlamentarisches Enquêterecht und Ober- aufsichtsrecht | 39 |
| 1. Das alte Oberaufsichtsrecht | 39 |
| 2. Reminiszenzen in neuem Kontext | 41 |

| | |
|---|----|
| §2 Entstehung und Praxis des Untersuchungsrechts nach Übergang ins Parlamentarische Regierungssystem | 44 |
| I. Die Entstehung des Art. 34 WRV | 44 |
| 1. Die Entstehungsidee | 45 |
| 2. Die Beratungen zur Weimarer Reichsverfassung | 46 |
| II. Die Praxis des Untersuchungsrechts in der Weimarer Republik | 48 |
| 1. Der Gebrauch des Art. 34 WRV als Kontrollrecht | 49 |
| a) Kontrolluntersuchungen als prägendes Erscheinungsbild | 49 |
| b) Untersuchungen in Sondersituationen | 52 |
| c) Zwei Gesellschaftsenquêtes als Ausnahmen | 56 |
| 2. Die Ausgrenzung der allgemeinen Informationsbeschaffung aus dem Anwendungsbereich des Art. 34 WRV | 58 |
| 3. Art. 34 WRV als Kontrollrecht im politischen Klima der Weimarer Re- publik | 61 |
| III. Die Entstehungs- und Änderungsgeschichte des Art. 44 GG | 63 |
| 1. Die Beratungen zu Art. 44 GG | 63 |
| a) Keine Auseinandersetzung zur Reichweite des Art. 44 GG | 64 |
| b) Das Untersuchungsverfahren als politisches Verfahren | 65 |
| 2. Änderungsbemühungen | 66 |
| IV. Die Untersuchungspraxis unter dem Grundgesetz | 70 |
| 1. Art. 44 Abs. 1 GG als Kontrollinstrument | 70 |
| 2. Die Information des Bundestages zur Gesetzesvorbereitung | 74 |
| a) Fachausschüsse | 74 |
| b) Anhörungen („hearings“) | 75 |
| c) Enquêtekommissionen | 76 |
| d) Enquêteaufträge an die Exekutive | 79 |
| 3. Weitere Enquêteformen | 79 |
| 4. Das neue Problem: Ausweitung der Untersuchungspraxis | 81 |

Zweiter Teil

Das allgemeine Enquêterecht des Parlaments

| | |
|---|----|
| §3 Das informationelle Zugriffsrecht als Grundlage des parlamentari- schen Enquêterechts | 87 |
| I. Informationsbedarf zur Vorbereitung verbindlicher Formalbeschlüsse ... | 88 |
| 1. Informationen zur Gesetzgebungsvorbereitung | 89 |
| a) Das legislative Zugriffsrecht | 89 |
| b) Begrenzung durch den Grundsatz der Gewaltenteilung? | 92 |
| c) Bundesstaatliche Begrenzungen | 96 |
| d) Verfassungsändernde Gesetze | 96 |
| e) Europarechtliche Begrenzungen | 97 |
| f) Mittelbare Begrenzungen | 98 |

| | |
|--|-----|
| 2. Informationen zur Vorbereitung eines Mißtrauensvotums | 99 |
| a) Das umfassende Vertrauen in die Regierung | 99 |
| b) Bundesstaatliche Begrenzungen | 100 |
| c) Mittelbare Hemmschwelle | 101 |
| 3. Das informationelle Zugriffsrecht und die Gesamtverantwortung des Parlaments | 102 |
| II. Befassungsmöglichkeiten als Forum der Nation | 105 |
| 1. Das Parlament als Forum der Nation | 105 |
| 2. Der schlichte Parlamentsbeschluß | 108 |
| a) Die rechtliche Grundlage schlichter Parlamentsbeschlüsse | 108 |
| b) Beschlüsse ohne Bezug zu konkreten Entscheidungen | 110 |
| c) Beschlüsse im Kräftefeld anderer Entscheidungsträger | 112 |
| 3. Das Forum der Nation und die bundesstaatliche Kompetenzverteilung | 115 |
| a) Die prinzipielle Begrenztheit des informationellen Zugriffsrechts .. | 116 |
| b) Die praktisch weitgehende Unbegrenztheit des informationellen Zugriffsrechts | 119 |
| § 4 Das schlichte Enquêterecht | 123 |
| I. Das schlichte Enquêterecht als Teil des informationellen Zugriffsrechts | 123 |
| 1. Zugriff auf Informationen | 124 |
| 2. Organisationsrechtliche Ausformung | 125 |
| II. Das schlichte Enquêterecht und grundrechtliche Gesetzesvorbehalte | 127 |
| 1. Schlichte Informationserhebungen als Eingriffe in das Recht auf infor- mationelle Selbstbestimmung | 128 |
| a) Grundrechtseingriff und Eingriffsgrundlage | 128 |
| b) Der Ausgangspunkt: Das Recht auf informationelle Selbstbestim- mung | 132 |
| 2. Schlichte Informationserhebungen und Grundrechtsschutz juristi- scher Personen | 135 |
| a) Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse | 136 |
| b) Schutz des Rufes? | 138 |
| c) Das Recht auf unternehmerische Selbstdarstellung | 139 |
| 3. Schlichte Informationserhebungen und Grundrechtsschutz natürlicher Personen | 142 |
| a) Interne Informationserhebungen unter Ausschluß der Öffentlich- keit | 145 |
| b) Informationserhebungen und Darstellungen privater Verhältnisse vor den Augen der Öffentlichkeit | 153 |
| III. Kompetenzvermutung für die Erstreckung des Art. 44 GG auf das allge- meine Enquêterecht insgesamt? | 156 |
| 1. Organsouveränität und Kompetenzvermutung in ihrer historischen Bedeutung | 158 |
| 2. Organsouveränität und Kompetenzvermutung in der modernen De- mokratie des Grundgesetzes | 160 |
| 3. Verfassungsinterpretation ohne Kompetenzvermutung | 162 |

Dritter Teil

Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Art. 44 GG

| | |
|---|-----|
| § 5 Das herrschende Verständnis des Art. 44 GG als allgemeines Informationsrecht | 167 |
| I. Die Korollartheorie als folgenreicher Ausgangspunkt | 167 |
| 1. Die Verbindung der Untersuchungsbefugnisse mit allen Parlamentsfunktionen | 167 |
| 2. Folgen für das Verhältnis Bürger-Staat | 171 |
| 3. Weitere Folgen | 175 |
| 4. Ein unheimliches Generalaufklärungsinstrument | 177 |
| II. Die Korollartheorie als Grenze parlamentarischer Untersuchungen | 178 |
| 1. Formale Entscheidungsbefugnisse als ausschließlicher Bezugspunkt der Korollartheorie? | 179 |
| a) Die „alte“ Auffassung | 179 |
| b) Konsequenzen aus dem engen Korollarverständnis | 181 |
| 2. Einzelne Grenzziehungen als Folgerungen aus der Korollartheorie | 182 |
| a) Das Prinzip der Gewaltenteilung | 183 |
| b) Das Bundesstaatsprinzip | 187 |
| III. Das öffentliche Interesse als Grenze parlamentarischer Untersuchungen .. | 190 |
| 1. Das faktische „öffentliche Interesse“ | 191 |
| 2. Das wahre „öffentliche Interesse“ | 194 |
| a) Die sachorientierte Unterscheidung öffentlicher und privater Angelegenheiten | 195 |
| b) Die zeit- und situationsgebundene Bewertung des „öffentlichen Interesses“ im Einzelfall | 198 |
| 3. Das „öffentliche Interesse“ als Grenzbegriff | 206 |
| IV. Die Grundrechte als Grenze parlamentarischer Untersuchungen | 210 |
| 1. Eingriff in Grundrechte | 211 |
| 2. Grundrechtsschutz als bloßer Abwägungsschutz | 214 |
| a) Schutz nach Maßgabe einer Abwägung | 214 |
| b) Abwägung und Untersuchungsgegenstand | 215 |
| c) Schutz im Verfahren | 217 |
| d) Zusammenfassung | 219 |
| V. Neuere Ansätze | 220 |
| 1. Das Verbot der privatgerichteten Mißstandsenquête | 220 |
| 2. Bereichsweise Reduktion des Beweiserhebungsrechts | 223 |
| § 6 Die Ausstattung des Untersuchungsrechts gemäß Art. 44 GG als spezifisches Kontrollrecht | 228 |
| I. Die Zuerkennung parlamentarischer Zwangsbefugnisse | 229 |
| 1. Zwangsbefugnisse und Gesetzmäßigkeitskontrolle | 231 |
| a) Parlamentarische Gesetzmäßigkeitskontrolle gegenüber dem Bürger? | 231 |

| | |
|---|-----|
| b) Gesetzmäßigkeitskontrolle gegenüber der Exekutive | 232 |
| 2. Zwangsbefugnisse und politische Kontrolle | 234 |
| a) Politische Kontrolle der Exekutive | 234 |
| b) Politische Kontrolle des Bürgers? | 238 |
| c) Kontrolle von Privaten mit öffentlicher Bedeutung? | 246 |
| 3. Die Diskrepanz zwischen den untersuchungsrechtlichen Zwangsbefugnissen und der These der bloßen Informationsfunktion | 254 |
| a) Die Verquickung von sachlicher Informierung und politischer Anklage | 255 |
| b) Eignung der Untersuchungsbefugnisse des Art. 44 GG zum Erwerb von differenzierten Sachkenntnissen | 258 |
| II. Die Zwangsmittel als Nachbildung strafprozessualer Befugnisse | 260 |
| 1. Unterschiedlich große Anwendungsprobleme der Strafverfahrensvorschriften im Untersuchungsrecht | 260 |
| a) Die Heranziehung der Bürger als Zeugen | 262 |
| b) Die Erstreckung der Untersuchungen auf den Bürger als unmittelbar „Betroffenen“ | 264 |
| c) Die Erstreckung der Untersuchung auf allgemeine gesellschaftliche Verhältnisse | 267 |
| 2. Die Vorschriften über das Strafverfahren als Ermächtigung zu Grundrechtseingriffen | 268 |
| a) Eingriffe im Zuge von Beweiserhebungen | 268 |
| b) Die Eingriffsgrundlagen im Strafverfahren | 270 |
| c) Die Eingriffsgrundlagen im Untersuchungsverfahren | 271 |
| III. Die Ausstattung als Minderheitsrecht | 275 |
| 1. Das Minderheitsrecht als Effektivierung der Kontrollfunktion des Untersuchungsrechts | 276 |
| a) Effektivierung der Kontrolle als Ursprungsidee des Minderheitsrechts | 276 |
| b) Die Funktion des Minderheitsrechts bei der parlamentarischen Kontrolle | 277 |
| c) Das Minderheitsrechts als Ermöglichung offensiver Kontrolle | 279 |
| 2. Das Minderheitsrecht in der privatgerichteten Enquête | 280 |
| a) Ein Generalaufklärungsrecht der Minderheit? | 280 |
| b) Die Erstreckung des parlamentarischen „Kampfs“ auf Private | 283 |
| IV. Die Öffentlichkeit der Beweiserhebungen | 286 |
| 1. Untersuchungsrechtliche Öffentlichkeit als parlamentarische Öffentlichkeit | 286 |
| a) Der Öffentlichkeitsgrundsatz als fester Bestandteil des Untersuchungsrechts | 286 |
| b) Strafrechtliche und parlamentarische Öffentlichkeit | 288 |
| 2. Öffentlichkeitsgrundsatz und Zwangsbefugnisse | 291 |
| a) Öffentlichkeitsgrundsatz und Kontrolluntersuchungen | 291 |
| b) Öffentlichkeitsgrundsatz und privatgerichtete Untersuchungen | 293 |
| c) Öffentlichkeitsgrundsatz und Auskunftspflicht Privater bei Kontrolluntersuchungen | 296 |

| | |
|---|-----|
| 3. Öffentlichkeitsgrundsatz und die öffentliche Artikulation gesellschaftlicher Problemlagen | 297 |
| V. Untersuchungsverfahren und Gerichtsbarkeit, insbesondere der Ausschluß des Rechtswegs gem. Art. 44 Abs. 4 GG | 299 |
| 1. Gerichtsfreiheit politischer Beurteilungen als Entstehungsidee | 300 |
| a) Die Diskussion auf Herrenchiemsee und im Parlamentarischen Rat | 300 |
| b) Die Bedeutung der Gerichtsfreiheit in den Augen ihrer Urheber | 301 |
| 2. Art. 44 Abs. 4 GG im Zusammenhang von privatgerichteten Enquêtes und Kontrolluntersuchungen | 303 |
| §7 Art. 44 GG als Kontrollrecht | 306 |
| I. Der untersuchungsrechtliche Kontrollbegriff | 307 |
| 1. Kontrolle durch Offenlegung staatlicher Sachverhalte | 307 |
| 2. Kontrolle verantwortungsreifer Maßnahmen | 309 |
| 3. Politisch wertende Kontrolle | 313 |
| II. Die Reichweite des Parlamentarischen Untersuchungsrechts als Kontrollrecht | 315 |
| 1. Die Legitimation durch das Volk als Bezugspunkt staatlicher Verantwortung | 316 |
| a) Der Ausgangspunkt: Die demokratische Legitimation | 317 |
| b) Randbereiche | 318 |
| 2. Untersuchungsfeste Kernbereiche? | 320 |
| 3. Parlamentarische Untersuchungen zu Selbstverwaltungsangelegenheiten | 322 |
| a) Die funktionelle Selbstverwaltung | 323 |
| b) Die kommunale Selbstverwaltung | 324 |
| 4. Private Einrichtungen in öffentlicher Hand | 326 |
| a) Öffentliche Unternehmen in Formen des Privatrechts | 326 |
| b) Gemischtwirtschaftliche Unternehmen | 327 |
| c) Subventionierte Unternehmen | 328 |
| III. Kontrolluntersuchungen und die mittelbare Einbeziehung Privater | 329 |
| 1. Die Unterscheidbarkeit von mittelbarer und unmittelbarer Einbeziehung Privater | 330 |
| 2. Praktisch wirksame Begrenzungen durch die Staatsgerichtetheit des Art. 44 GG | 332 |
| a) Verschlossene Sachbereiche | 333 |
| b) Verschlossene Hinsichten | 334 |
| c) Verschlossene Materien gemäß den föderalen Kompetenzen | 336 |
| 3. Weitgehende Offenlegungspflichten Privater bei Kontrolluntersuchungen | 336 |
| 4. Konsequenzen für das Untersuchungsverfahren | 338 |
| a) Beweiserhebungen | 339 |
| b) Der Öffentlichkeitsausschluß | 340 |
| c) Untersuchungsberichte | 341 |
| 5. Weitere Verrechtlichung des Untersuchungsverfahrens? | 341 |

| | |
|--|-----|
| IV. Zur Informationslage des Parlaments ohne Generalaufklärungsinstrument | 342 |
| 1. Informationsdefizit durch den Wegfall der Mißstandsenquête? | 343 |
| 2. Informationsdefizit durch den Wegfall der Gesetzgebungsenquête? ... | 344 |
| a) Informationsverschaffung ohne außenrechtliche Maßnahmen | 344 |
| b) Informationsverschaffung durch gesetzlich angeordnete Erhebungen der Exekutive | 345 |
| c) Informationsverschaffung durch parlamentarische Untersuchung auf einfachgesetzlicher Grundlage? | 347 |
| d) Ausblick | 351 |
| Schluß | 353 |
| Literaturverzeichnis | 357 |
| Verzeichnis der Parlamentaria | 385 |
| Sachverzeichnis | 387 |

Einleitung

Die Interpretation des parlamentarischen Untersuchungsrechts wurde von der Staatsrechtslehre stets als besondere Herausforderung angesehen und hat eine kaum mehr überschaubare Fülle wissenschaftlicher Abhandlungen hervorgebracht. Um so erstaunlicher ist es, daß dabei eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Grundverständnis des parlamentarischen Untersuchungsrechts bis heute fehlt. Die allen Verfahrensfragen vorausliegende Frage nach der Funktion des Untersuchungsrechts ist weitgehend noch ungeklärt: Ist das Untersuchungsrecht ein allgemeines Aufklärungsinstrument, das dem Parlament sachliche Informationsgrundlagen zur Vorbereitung seiner Arbeit verschaffen soll? Oder ist es ein Kontrollinstrument zur rechenschaftsfordernden Geltendmachung staatlicher Verantwortlichkeit? Auf diese Frage sucht die vorliegende Arbeit eine Antwort. Dogmatisch setzt sie dabei an dem Problem der in jüngerer Zeit immer unsicherer gewordenen Reichweite parlamentarischer Untersuchungen an. Spannend wird dies in der Frage nach der Enquêteunterworfenheit nichtstaatlicher Bereiche: Unterliegen auch private und gesellschaftliche Sachverhalte der jederzeit aktualisierbaren Inspektion des Parlaments?

Die Brisanz des Themas liegt in einer Zeit, die einerseits den gläsernen Bürger am Horizont heraufziehen sieht und andererseits die zunehmende Ohnmacht des Parlaments angesichts sich verkomplizierender Gesellschaftsstrukturen zu beklagen hat, auf der Hand. Und zugleich führen die damit aufgeworfenen Probleme in zentrale Fragen des Verfassungsrechts. Vom Parlament her blickend steht dabei letztlich dessen Standort im parlamentarischen Regierungssystem in Frage. Denn erst aus dem Spannungsfeld zwischen einerseits der hervorgehobenen Stellung des Parlaments und andererseits der Geltung des – näher zu deutenden – Gewaltenteilungsgrundsatzes kann die Frage nach Form und Umfang des parlamentarischen Enquêterechts in ihrer vollen Dimension erfaßt werden. Vom Bürger her gesehen geht es um seine Freiheit. Da das parlamentarische Untersuchungsrecht auf persönliche Daten zugreift, bedarf es zum einen einer Auseinandersetzung mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Aber auch grundsätzlicher ist zu fragen, wieweit die Möglichkeit, Verhalten von Bürgern durch parlamentarische Untersuchungen auszuforschen, mit deren Freiheitsstatus verträglich ist. Entspricht dem Freiheitsstatus des Bürgers zugleich ein verfassungsunmittelbarer Pflichtenstatus, der als allgemeine Rechtfertigungspflicht vor Parlament und Öffentlichkeit im Untersuchungsrecht nur seinen angemessenen Ausdruck findet? Die Diskussion um die Grundpflichten kann insoweit nicht übergangen werden. Von der Verfassungsordnung her betrachtet schließlich führt auch die Ausgangsfrage schon selbst in weitgesteckte Diskussionen. Denn die Gegenüber-

stellung von staatlichen und gesellschaftlichen (bzw. privaten) Sachverhalten muß schon als solche der Kritik gewärtig sein. Der Einwand, daß eine solche Unterscheidung angesichts der Funktion „des Öffentlichen“ seine Berechtigung heute verloren habe, ist umsomehr deshalb ernst zu nehmen, als gerade für das Untersuchungsrecht das „öffentliche Interesse“ vielfach als der letztentscheidende Maßstab bei der Bestimmung von dessen Reichweite herangezogen wird.

Selbstverständlich können und sollen diese Problemkreise nicht abstrakt aufgerollt werden. Sie werden allein aus der Perspektive des Enquêterechts und der Frage nach dessen Reichweite entwickelt und bleiben in diese Frage eingebunden. Ungeachtet grundsätzlicherer Implikationen ist dabei unmittelbarer Gegenstand nur das Enquêterechts des Deutschen Bundestages. Landesrecht wird demgegenüber nur ergänzend herangezogen. Wegen der im Vergleich mit anderen Staaten einzigartigen Ausformung des deutschen Untersuchungsrechts in Art. 44 GG und seiner spezifischen Prägung durch die deutsche Geschichte kann sich der Blick auf das ausländische Recht gleichfalls auf einzelne, insbesondere das Vorbild England betreffende Exkurse beschränken. Auch europarechtliche Bezüge ergeben sich angesichts dieser Fragestellung nur ganz am Rande.

Von der Frage nach der Reichweite des Untersuchungsrechts her bestimmt sich auch der Gang der Arbeit. In ihrem ersten Teil setzt sie mit einer Deutung des Enquêterechts im deutschen Konstitutionalismus ein (A.). Gleich diesen Erörterungen kommt Gewicht zu. Denn einerseits beruht das bis heute kaum in Frage gezeigten Grundverständnis des Art. 44 GG, wie in der Übernahme der 1913 entwickelten Korollartheorie manifest wird, elementar auf der Sichtweise des Enquêterechts im Kaiserreich. Andererseits aber wurde bisher auf dessen genauere Bedeutung im Kontext der konstitutionellen Ordnung in der Literatur kaum eingegangen. Hier gilt es, eine Lücke zu schließen. Anschließend richtet sich der Blick auf die Geschichte des Enquêterechts in der Weimarer Republik und unter dem Grundgesetz (B.). Dieser Abschnitt ist weniger grundsätzlich angelegt. Er will in erster Linie Material zur Entstehung und Anwendung des Art. 34 WRV und des Art. 44 GG zusammengetragen, um so rückblickend das Verständnis des Untersuchungsrechts in den Augen seiner Urheber und der parlamentarischen Praxis freizulegen. Zugleich wird aber auch die Enquêtepraxis außerhalb der Art. 34 WRV und 44 GG Beachtung finden. Denn erst unter deren Einbeziehung kommt das gesamte Enquêterecht wie es vordem im Konstitutionalismus definiert wurde in den Blick, und läßt sich der Bezugsrahmen für das verfassungsgesetzlich eingeräumte Untersuchungsrecht vollständig erfassen.

Im zweiten Teil, in dem es um die systematische Verortung des parlamentarischen Enquêterechts in der parlamentarischen Demokratie geht, richtet sich der Blick weiterhin auf das Enquêterecht als ganzes. Zunächst soll hier ein Aufriß dessen erstellt werden, was im Rahmen der Aufgaben des Parlaments überhaupt zum Gegenstand parlamentarischen Interesses werden kann, was also von den Kompetenzen her als „enquêterequivalent“ in Betracht kommt (C.). In Darlegung der parlamentarischen Zugriffsmöglichkeiten als Gesetzgeber, der Verantwortung des Parlaments für die Regierung, der Funktion als Forum der Nation und

der damit verbundenen Möglichkeit parlamentarischer Entschlüsse und Resolutionen – zu deren Begründung zugleich ein neuer Ansatz vorgetragen wird – wird gezeigt, daß es Grenzen insoweit kaum gibt. Entspricht nun aber dieser Möglichkeit allgemeiner parlamentarischer Erörterung und allgemeinen parlamentarischen Informationsinteresses auch ein allgemeines Enquêterecht? Dies wird zunächst für die von Art. 44 GG unabhängige Befugnis zu schlichten Parlamentsenquêtes, das heißt zwangsmittelfreien Erhebungen untersucht (D.). Hierbei reicht nicht allein eine Vergewisserung über die organisationsrechtliche Zulässigkeit solcher Erhebungen, sondern bedürfen auch deren rechtstaatlichen Voraussetzungen näherer Betrachtung. Zu klären ist insofern, wieweit auch einfache Informationserhebungen als Grundrechtseingriffe aufgefaßt werden müssen und deshalb einer gesetzlichen Ermächtigung bedürfen, denn im Zuge der neueren Grundrechtsdogmatik sind schlichte Parlamentsenquêtes von dieser Seite her schon in ihren Grundlagen problematisch geworden.

Im dritten Teil wird dann das parlamentarische Untersuchungsrecht des Art. 44 GG in den Blick genommen. Am Anfang steht insoweit die Auseinandersetzung mit der herrschenden Lehre (E.). In Rückgriff auf die Ergebnisse des zweiten Teils, dessen breite Anlage sich nun bezahlt macht, läßt sich die Problematik der herrschend hergestellten Verbindung des Art. 44 GG mit dem allgemeinen Informationsbedarf des Parlaments, dessen Deckung das Untersuchungsrecht angeblich dienen soll, voll begreifen. Es wird deutlich, daß die Korollartheorie nicht Grenzen sondern Haltlosigkeit zur Folge hat und daß diese auch Korrektive wie das öffentliche Interesse oder die Grundrechte nicht befriedigend abfangen können. Das Zentrum der Arbeit bildet der sich anschließende Versuch, die Verbindung von Art. 44 GG und dem allgemeinen, durch alle Aufgaben des Parlaments entstehenden Informationsbedarf aufzubrechen und das parlamentarische Untersuchungsrechts des Art. 44 GG als ein gegenüber dem allgemeinen Enquêterecht begrenztes, besonderes Enquêterecht zu verstehen (F.). Die Argumentation setzt dafür an den einzelnen Merkmalen des Art. 44 GG (wie den Zwangsbefugnissen und dem Minderheitsrecht) an und versucht sie in Rückgriff auf Grundstrukturen der grundgesetzlichen Ordnung einer verfassungsadäquaten Deutung zuzuführen. Dabei zeigt sich, daß deren Wirkung bei Untersuchungen, die unmittelbar auf das Verhalten von Bürgern und auf private Sachverhalte gerichtet sind, anders als bei staatsgerichteten Kontrolluntersuchungen höchst problematisch ist. Ist dann aber die ununterschiedene Erstreckung des Untersuchungsrecht auf private und auf staatliche Sachverhalte und damit dessen Verständnis als allgemeines Informationsrecht noch überzeugend?

Die Arbeit schließt in Ausführung der zuvor gewonnenen Ergebnisse mit dem Versuch, die Grundzüge eines nun begrenzt als Kontrollrecht verstandenen Untersuchungsrechts dogmatisch genauer zu fassen (G.). Das Untersuchungsrecht des Art. 44 GG wird damit auf neue Füße gestellt und mit klareren Konturen versehen. Der herrschenden Lehre soll damit ein Ansatz entgegengesetzt werden, der die Probleme des Untersuchungsrechts genauer und konsistenter zu strukturieren erlaubt und zugleich dem Schutz des Bürgers besser Rechnung trägt.

Erster Teil

Die historischen Grundlagen
des parlamentarischen Enquêterechts
in Deutschland

§ 1 Das parlamentarische Enquêterecht in Deutschland

Die Wurzeln der deutschen Tradition des parlamentarischen Enquêterechts reichen bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück, also in die Anfangsgründe des deutschen Parlamentarismus überhaupt. Nach zunächst nur vereinzelt Andeutungen trat der Anspruch des Parlaments, eigene Enquêtes durchführen zu können, insbesondere seit der Revolution 1848 in die politische Auseinandersetzung. Einmal in das politische Leben gerufen, war die Verfassungsidee eines Untersuchungsrechts unwiderruflich. Wiederholt reklamierten die deutschen Parlamente des 19. Jahrhunderts seitdem dieses Recht für sich und konnten es vereinzelt erstmals auch aktualisieren. Die Idee des politischen Untersuchungsrechts gewann so bereits im 19. Jahrhundert erste Konturen und war bei Aufnahme in die Verfassung der Weimarer Republik damit bereits vorgeformt. Dementsprechend entspringen dem 19. Jahrhundert auch die ersten Grundlagen des heutigen deutschen Untersuchungsrechts. Die Frage, welcher Gegenstandsbereich und damit welche Funktion parlamentarischen Untersuchungen von Verfassung wegen zukommt, soll deshalb zunächst das damals sich herausbildende Verständnis des Enquêterechtes in Betracht ziehen. Dies gilt um so mehr, als besonders für Parlamentsenquêtes, die sich nicht mit staatlichen, sondern mit sozialen Verhältnissen befassen, gerne auf das 19. Jahrhundert verwiesen wird¹; und gerade der Typus der „Gesetzgebungsenquête“, der – obgleich heute zumindest politisch blutleer – bis dato in kaum einer Einteilung der Untersuchungsarten fehlt², verdankt sich unbesehen der Überlieferung aus jener Zeit.

Gehört also die Beschäftigung mit nichtstaatlichen Sachverhalten, insbesondere (wie gerade damals aktuell) mit sozialen Mißständen, zum traditionellen Bestand parlamentarischer Untersuchungen? Diente das Untersuchungsrecht stets auch als Informationsinstrument über private Sachverhalte? Bildet die Erforschung gesellschaftlicher Verhältnisse, insbesondere in Form von Gesetzgebungs-enquêtes, gar eine Urform des parlamentarischen Untersuchungsrechts?

¹ R. Pietzner, Artikel „Untersuchungsausschüsse, parlamentarische“, EvStL Bd. 2, Sp. 3673, 3674; H. Rechenberg, in: Dolzer/Vogel (Hg.), BK, Art. 44, Zweitbearb. 1977, Rn. 1; H. Thieme, Das Verhältnis der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse zur Exekutive, S. 94.

² Th. Maunz, in: Maunz/Dürig u. a., GG, Art. 44, bearb. 1960, Rn. 4; H. Rechenberg, aaO., Rn. 2; H.-P. Schneider, in: AK – GG, Art. 44, Rn. 3; L.A. Versteyl, in: von Münch/Kunig (Hg.), GGK, Bd. 1, Art. 44, Rn. 19.

I. Die Herausbildung des parlamentarischen Enquêterechts

Die Entwicklung des parlamentarischen Enquêterechts war, wie Entstehung von Recht in aller Regel, keine zielstrebige Entwicklung, die von vorneherein auf die heutigen Möglichkeiten parlamentarischer Erhebungen hin gerichtet war. Das, was im 19. Jahrhundert als Enquêterecht oder Untersuchungsbefugnis verstanden wurde, hängt mit dem, was heute als parlamentarisches Untersuchungsrecht gilt, zum Teil nur sehr locker zusammen. Im Grunde wurde oftmals schon jede wie auch immer geartete Möglichkeit des Parlaments, selbst – also ohne Vermittlung der Regierung – Material zusammenzutragen, unter den Begriff der parlamentarischen Enquête rubriziert. Die Frage nach einem Enquêterecht war insofern zunächst weniger eine Frage nach bestimmten Befugnissen oder gar nach einem bestimmten Institut als vielmehr die nach einem Prinzip: der Eigeninformation des Parlaments. In diesem Sinne soll dann auch im folgenden zunächst das, was überhaupt als Enquêterecht realisiert (1.) oder reklamiert (2. und 3.) wurde, dargestellt und auf seine gegenständliche Erstreckung hin befragt werden. Erst anschließend (II.) wird genauer zu fragen sein: Verbargen sich im Kontext konstitutioneller Kräfteverhältnisse hinter diesem Enquêterecht verschiedene Enquetetypen bzw. -bedürfnisse, die einem zwangsmittelbewehrtem Untersuchungsrecht, wie in Art. 44 GG vorgesehen, ganz verschieden nahe standen?

1. Gesetzeslage und Praxis

Das parlamentarische Enquêterecht wurde im 19. Jahrhundert *vorgeformt*, nicht aber *ausgeformt*. Nimmt man zunächst nur die rechtliche wie tatsächliche *Durchsetzung* in Betracht, so zeigt sich im konstitutionellen Deutschland sogar nur ein äußerst schwach entwickeltes Bild eines Enquêterechts. Eindeutige Formen dieses Rechts lassen sich nicht erkennen, und politisch entscheidende Bedeutung blieb ihm versagt. Als Anspruch des Parlaments, eigengeleitete Ermittlungen zu führen, wurde es im Konstitutionalismus als Usurpation monarchischer Exekutivbefugnisse angefeindet, in Abrede gestellt oder zumindest soweit zurückgedrängt, wie es die politischen Verhältnisse erlaubten. Angesichts der Machtverhältnisse zwischen Parlament und Regierung, oder genauer: zwischen Parlamentarismus und Monarchie, stellte sich eine anerkannte Übung genauso wenig ein, wie eindeutige rechtliche Bestimmungen durchgesetzt wurden. Eine gefestigte Praxis für Untersuchungen zu gesellschaftlichen Themen gab es insofern ebensowenig wie für andere Themen sonst. Möglich wurden nur vereinzelte Ansätze eigener parlamentarischer Erhebungen.

a) Die verschiedenen Ansätze eines Enquêterechts und ihre Verwirklichung

aa) Entsprechend den restaurativen Kräfteverhältnisse seit dem Wiener Kongreß, verbrieften bis 1848 neben einem ganz rudimentären Ansatz in der Verfas-

sung Sachsen-Hildburghausens³ nur zwei Verfassungen ein Enquêterecht, nämlich die Verfassung vom 5. Mai 1816 von Sachsen-Weimar-Eisenach⁴ und, in Folge der Julirevolution von 1830, die Kurhessische Verfassung vom 5. Januar 1831⁵. In ersterer blieben etwaige Befugnisse dabei gänzlich unbestimmt; in der Verfassung Kurhessens wurde hingegen immerhin ein mittelbarer Auskunftsanspruch gegenüber (auch untergeordneten) Behörden zuerkannt. Unabhängig davon blieben beide Bestimmungen jedoch, soweit ersichtlich, politisch ungenutzt und bedeutungslos⁶ – sie deuteten vorläufig nur abstrakt auf einen sich im Ausland vorzeichnenden Anspruch der Volksvertretungen.

bb) Die Zeit der revolutionären Parlamente 1848/49 brachte dann den grundsätzlichen Anspruch der Volksvertretungen auf ein Recht zur Tatsachenerhebung deutlicher zur Geltung. Die Frankfurter Nationalversammlung legte sich für alle ihre Ausschüsse bereits in der 9. Sitzung mit § 24 der pauschal angenommenen vorläufigen Geschäftsordnung ein Untersuchungsrecht wie selbstverständlich zu⁷. Und während zunächst nach dieser auf *R. von Mohl* zurückgehenden Vorschrift⁸ das Recht,

„... Zeugen und Sachverständige vorzufordern, zu vernehmen und vernehmen zu lassen, oder mit Behörden in Verbindung zu treten“⁹,

einem Ausschuß erst durch Plenarbeschluß ausdrücklich übertragen werden mußte, wurde dies den Ausschüssen später dann auch generell und unmittelbar zuerkannt¹⁰. Doch war die Zeit zu kurz, als daß sich daraus ein klares Rechtsinstitut hätte herausbilden können. Man unterstrich als sich selbst versichernder *pouvoir constituant* die prinzipielle Befugnis zu Untersuchungen und schrieb sie in § 99 Paulskirchenverfassung¹¹ auch für die erhoffte Ordnung fest, jedoch wurde diese Befugnis kaum praktisch. Förmliche Untersuchungen, die über die gewöhnliche aufarbeitend-vorbereitende Tätigkeit von Parlamentsausschüssen hinausgingen und die als Paradigma einer Parlamentsenquête zu gelten hätten, sind aus dieser Zeit nicht in die Geschichtsbücher des Parlamentsrechts eingegangen.

³ Verfassung v. 9. März 1818, § 18; vgl. *F. Biedermann*, Die Untersuchungsausschüsse, S. 13.

⁴ §§ 91, 92, abgedruckt bei *W. Steffani*, Die Untersuchungsausschüsse des Preußischen Landtages, S. 45, Fn. 2.

⁵ § 93; abgedruckt bei *W. Steffani*, aaO., Fn. 5.

⁶ Vgl. auch *R. Pietzner*, Artikel „Untersuchungsausschüsse, parlamentarische“, *EvStL* Bd. 2, Sp. 3673.

⁷ *St.B.NV.*, 9. Sitzg., 29. 5. 1848, S. 164; der Geschäftsordnung lagen zweifelsohne Vorbilder aus dem Ausland zugrunde; vgl. dazu *M. Botzenhart*, Deutscher Parlamentarismus 1848 – 1859, S. 482ff., 487; *G. Kretschmer*, Geschäftsordnungen deutscher Volksvertretungen, in: *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis*, § 9, Rn. 12; zur Vorbildwirkung des für das Enquêterecht vor allem wichtigen englischen Rechts siehe unten Fn. 52.

⁸ Vgl. *J. Hatschek*, Das Parlamentsrecht des Deutschen Reiches, S. 93ff.

⁹ *St.B.NV.*, 9. Sitzg., 29. 5. 1948, S. 164.

¹⁰ *St.B.NV.*, 110. Sitzg., 7. 1. 1848, S. 3138f.

¹¹ Verfassung v. 28. März 1949, Art. V, § 99.

In einem Fall allerdings wurde – nach erregter Diskussion über die Abgrenzung zur Gerichtsbarkeit – ein Ausschuß eingesetzt, dem die Zwangsmittel, wie sie allen Ausschüssen zustanden, ausdrücklich noch einmal bestätigt wurden¹²: Es sollte die Frage untersucht werden, ob hinreichender Anlaß bestehe, die Immunität von drei Abgeordneten aufzuheben¹³. Nach neuerer Terminologie handelte es sich hierbei also um eine Kollegialenquête. Praktisch aber endete auch die Arbeit dieses Ausschusses mit einem (die Immunitätsaufhebung befürwortenden) Abschlußbericht, der sich aus grundsätzlichen Gründen schließlich doch allein auf die übermittelten gerichtlichen Aktenstücke stützte¹⁴.

cc) Auch in den Ländern fand das Enquêterecht nach 1848 Eingang in einige Verfassungen. Allerdings blieben solche Bestimmungen auch jetzt vereinzelt und gehörten keineswegs zum festen Kanon der nachrevolutionär anerkannten Parlamentsrechte¹⁵. Im wesentlichen waren es nur die Verfassungen von Gotha¹⁶, Schleswig-Holstein¹⁷, Waldeck-Pyrmont¹⁸ und Hamburg¹⁹, in denen ein Enquêterecht Erwähnung fand, wobei in beiden ersteren Fällen diese Festsetzungen durch die politische Entwicklung in kürzester Zeit schon wieder aufgehoben wurden²⁰. Weiterhin sah noch Bayern in seinem „Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betreffend“²¹, den Ansatz eines Enquêterechts vor. Die für die Erhebungen gewährten Befugnisse reichten dabei in den verschiedenen Ländern – von der Minimalbefugnis der Heranziehung freiwilliger Sachverständiger ohne Kostenerstattung in Bayern bis immerhin zum Recht zwangsmittelbewehrter Zeugenvernehmung in Hamburg²² – unterschiedlich weit. Unangesehen dessen aber

¹² In der Diskussion (St.B.NV., 91. Sitzg., 5. 10. 1848, S. 2430ff.) finden sich Andeutungen auf weitere Untersuchungen. Diese aber waren Wahlprüfungen – so Abgeordnete *Reichensperger* S. 2433 und Abgeordnete *Jucho* S. 2434 – oder aber wohl keine *parlamentarischen* Untersuchungen – Abg. *von Möring*, S. 2434. Zur Wahlprüfung siehe unten II. 3. b) bb).

¹³ St.B.NV., 91. Sitzg., 5. 10. 1848, S. 2430–2435 und S. 2463; 92. Sitzg., 6. 10. 1848, S. 2467; 95. Sitzg., 12. 10. 1848, S. 2558; 96. Sitzg., 13. 10. 1848, S. 2588; 97. Sitzg., 16. 10. 1848, S. 2637–2666.

¹⁴ St.B.NV., 97. Sitzg., 16. 10. 1848, S. 2637–2645.

¹⁵ *G. Meyer/G. Anschütz*, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, S. 333.

¹⁶ Staatsgrundgesetz v. 26. März 1849, § 67; abgedruckt bei *F. Biedermann*, Die Untersuchungsausschüsse, S. 27.

¹⁷ Staatsgrundgesetz v. 15. September 1848, Art. 73; abgedruckt bei *F. Biedermann*, aaO., S. 26f.

¹⁸ Verfassung v. 23. Mai 1849, § 66 und Verfassung v. 17. August 1852, § 64, vgl. *F. Biedermann*, aaO., S. 25.

¹⁹ Verfassung v. 11. Juli 1849, Art. 85 und Verfassung v. 28. September 1860, Art. 51; vgl. *F. Biedermann*, aaO., S. 25f.

²⁰ Vgl. das neue gemeinsame Staatsgrundgesetz der Herzogtümer Coburg und Gotha v. 3. Mai 1852; Schleswig-Holstein verlor nur kurz nach Inkrafttreten der Verfassung seine Einheit, womit diese hinfällig war, vgl. *O. Brandt*, Geschichte Schleswig-Holsteins, S. 255ff.

²¹ Gesetz den Geschäftsgang des Landtags betreffend v. 19. Januar 1872, Bayr.GBl. S. 173 mit 192, Art. 33f.; abgedruckt in: *Rehm* (Hg.), Quellensammlung zum Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Bayern, S. 112.

²² Möglich war zur Erzwingung von Aussagen eine Festsetzung von bis zu 30 Mark, was den Mitteln der Verwaltung entsprach, Art. 51 Hamb. Verfassung v. 28. 9. 1860; vgl. auch *F. Biedermann*, Die Untersuchungsausschüsse, S. 25f.

Sachverzeichnis

- Abwägung
- strukturierte Abwägung S. 217, 340, 342
 - und Beweiserhebungsrecht *siehe* Beweiserhebung
 - und Datenschutz *siehe* Datenschutz
 - und Grundrechtsschutz *siehe* Grundrechtsschutz
 - und öffentliches Interesse *siehe* öffentliches Interesse
 - und Untersuchungsgegenstand S. 214ff.
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht S. 128ff., 142ff., 153ff.
- juristischer Personen S. 133ff.
- Amt (politische Verantwortung) S. 265ff.
- Anhörungen S. 31ff., 75ff., 125ff., 153, 298ff., 344f.
- Aufklärungsbefugnisse *siehe* Beweiserhebung; Zwangsmaßnahmen
- Auskunftsperson S. 125f., 211, 218, 226f., 262ff., 269
- Auskunftspflicht S. 148f., 177f., 211, 262ff., 291ff., 336ff.
- Aussageverweigerungsrechte S. 212, 263ff.
- Befugnisse der StPO *siehe* Beweiserhebung
- Beschlagnahme, -verfahren S. 218f., 262, 339
- Beschuldigtenvorschriften S. 264ff.
siehe auch Zeugenvorschriften Betroffener; Beweiserhebung
- Bestimmtheit S. 331f.
- Betriebsgeheimnis S. 136ff., 212, 263, 327
- Betroffener (als verfahrensrechtliche Stellung) S. 211, 264ff., 331
- Beweiserhebung
- grundsätzliche Einschränkung gegenüber Privaten S. 224ff., 339f.
 - und Abwägung S. 214ff.
 - und Grundrechtseingriffe S. 212ff., 268ff.
 - und strafprozessuale Vorschriften S. 213f., 224f., 260ff., 288ff.
 - und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz S. 224, 226
 - unmittelbar aufgrund Art. 44 GG S. 212ff., 168ff.
siehe auch Informationserhebung
bonum commune *siehe* Gemeinwohl
Bundesstaatlichkeit
 - als Grenze von Untersuchungen S. 187ff., 336
 - Möglichkeit von Doppeluntersuchungen S. 176f.
 - und Befassungsbefugnis der Parlamente 115ff., 119ff.
- Bundestreue S. 188
- Datenschutz S. 131, 133ff., 143, 152 Fn. 141, 210, 213ff.
- Abgrenzung öffentlicher und privater Daten S. 142ff.
 - anonyme Daten S. 133
 - Beschlagnahme und richterliche Sichtung S. 218f., 339f.
 - bezüglich juristischer Personen S. 133ff.
 - personenbezogene Daten S. 133, 145ff., 218f.
 - Recht auf informationelle Selbstbestimmung S. 128ff., 132ff., 142ff., 211f., 258, 269ff.
 - systematische Datensammlung S. 150ff.
 - und Abwägung S. 155, 214ff.
 - Veröffentlichung von Daten S. 153ff., 156
siehe auch Betriebsgeheimnis
- Demokratische Legitimation S. 92f., 94, 102f., 105ff., 156ff., 234ff., 286ff., 316ff.
- und demokratische Kontrolle S. 73, 234ff., 309ff., 313ff., 316ff., 320ff., 326ff.
siehe auch Enquête (Kontrollenquôte); Kontrolle
 - und Öffentlichkeit S. 76, 190ff., 204ff., 286ff., 309ff., 313ff.
 - und Parlament als Forum der Nation *siehe* Parlament
 - und private Tätigkeit S. 193, 238ff., 246ff., 330, 336ff.
 - und richterliche Kontrolle S. 201ff., 206ff.
 - und Selbstverwaltung S. 322ff.

- und Verantwortung als Bezugspunkt des Untersuchungsrechts, S. 234ff., 309ff., 313ff., 316ff.
 - und Verantwortung der Amtsträger S. 234ff., 265ff., 304ff., 316ff.
- Ehrschutz S. 138f., 300ff.
siehe auch Datenschutz
- Enquête
- administrative E. aufgrund Gesetzes 13, 79, 345ff.
 - GesellschaftE. im 19. Jahrhundert S. 14, 17f., 26ff., 29ff., 126, 298f.
 - GesetzgebungsE. S. 8, 12, 27, 169, 172ff., 188, 212, 221ff., 224f., 256, 267, 295, 344
 - KollegialE. S. 10, 56, 169, 230 (Fn. 16)
 - KontrolleE.
siehe auch Kontrolle durch Untersuchungen S. 12, 14, 33ff., 49ff., 70ff., 169, 208f., 231ff., 275ff., 291ff., 303ff., 306ff.
 - MißstandsE./SozialE. S. 12, 26ff., 66ff., 126, 173ff., 181f., 212, 238, 256, 343
 - schlichte ParlamentsE. S. 123ff.
siehe auch Enquêterecht; Untersuchungsausschüsse; Untersuchungsgegenstand; Untersuchungsrecht
- Enquêtékommision S. 66ff., 76ff., 126f., 222f., 296, 299, 348
- EnquêteK.-Verfassungsreform S. 66ff.
- Enquêterecht,
- allgemeines schlichtes E. S. 124, 156f., 169, 172, 180
 - englisches E. S. 15f. (Fn. 52)
 - Grenzen des E. durch Parlamentskompetenzen *siehe* Korollartheorie
 - im Konstitutionalismus S. 7ff., 23ff.
siehe auch Konstitutionalismus
 - Zwangsbefugnisse im Konstitutionalismus S. 24, 29ff. 33ff.
- Föderalismus *siehe* Bundesstaatlichkeit
- Forum der Nation *siehe* Parlament
- Frankfurter Nationalversammlung S. 9, 14, 15, 31
- Freiheitsstatus des Bürgers, S. 238ff
- und öffentliche Bedeutung des Freiheitsgebrauchs S. 246ff.
 - Unternehmen in öffentlicher Hand, S. 326ff.
siehe auch Rechenschaftspflicht
- Funktionengliederung *siehe* Gewaltenteilung
- Geheimhaltung, parlamentarische *siehe* Parlament
- Geheimnischutz
- Betriebsgeheimnis S. 136ff., 212, 263, 327
 - Dienstgeheimnis S. 45, 276f.
siehe auch Datenschutz; Kernbereich der Regierung
- Gemeinden *siehe* kommunale Selbstverwaltung
- Gemeinwohl S. 126, 199ff., 202f., 206ff., 215, 251, 315
- Gemeinwohlpflichtigkeit Privater S. 239f.
 - Gemeinwohlpflichtigkeit von Amtswaltern S. 130f., 234ff.
siehe auch öffentliches Interesse
- Gemischtwirtschaftliche Unternehmen S. 327f.
siehe auch öffentliche Unternehmen
- Gerichte u. demokratische Legitimation S. 202f.
- Geschäftsgeheimnis *siehe* Betriebsgeheimnis
- Geschäftsordnung des Bundestages *siehe* Parlament
- Gesetzesbegriff S. 90
- Gesetzesenquête *siehe* Enquête
- Gesetzgebungskompetenz S. 27, 88f., 96
- europarechtliche Grenzen S. 97f.
 - prinzipielle Grenzen S. 91ff.
 - und Art. 79 III GG S. 97
 - und Bindung an Grundrechte S. 98f.
 - und Landeskompetenzen S. 96
 - und Verwaltungsvorbehalt S. 94f.
 - und Wesentlichkeitstheorie S. 95, 163
- Gesetzmäßigkeitskontrolle
- gegenüber dem Bürger S. 231f.
 - gegenüber der Exekutive S. 232ff.
- Gewaltenteilung S. 103f., 160ff., 175, 183ff., 202, 277, 347ff.
- Grundpflichten S. 239ff.
- Grundrechte
- als Grenze des Untersuchungsrechts S. 210ff., 214ff.
siehe auch Persönlichkeitsrecht, Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- Grundrechtseingriff S. 128ff., 132ff., 211ff., 268ff.
- Eingriffsgrundlagen
 - im Strafverfahren S. 270f.
 - im Untersuchungsverfahren S. 271ff.
 - faktischer G. S. 129ff.
 - und Öffentlichkeitsausschluß S. 340

- und Recht auf informationelle Selbstbestimmung S. 142ff
siehe auch Datenschutz
- Grundrechtsschutz S. 131, 133f. 135ff., 142ff., 211, 214ff., 217ff.
- durch Abwägung S. 214ff.
- im Beweiserhebungsverfahren S. 217ff.
siehe auch Beweiserhebung
- Grundrechtsträger S. 326
- Hearings *siehe* Anhörungen
- implied powers S. 18, 123, 351
- informationelles Zugriffsrecht S. 87ff., 123ff.
- im Konstitutionalismus S. 20ff., 31ff.
- Informationserhebung, schlichte S. 123ff.
- bei juristischen Personen S. 135ff.
- bei natürlichen Personen S. 142ff., 145ff.
- heimliche I. S. 149f.
- systematische Datensammlung S. 150ff.
- und Ersatzvornahme S. 148ff.
- und Grundrechtseingriff S. 128ff., 143f., 212f.
siehe auch Beweiserhebung; Datenschutz; Enquêterecht (allgemeines E.)
- Informationsinstrumente des Bundestags S. 126, 128ff., 169f., 342ff.
- ius supremae inspectionis S. 39ff. *siehe auch* Oberaufsichtsrecht
- Kernbereich der Regierung S. 183ff., 237f., 320ff., 347f.
- Kollegialenquête *siehe* Enquête
- Kommunale Selbstverwaltung und Untersuchungsrecht S. 324f.
- Konkordanzprinzip S. 185f., 187 *siehe auch* Abwägung
- Konstitutionelle Ordnung
- und Enquêterecht allgemein, S. 23ff., 31ff., 37ff.
- und Gesellschaftsenquêtes S. 26ff., 297f.
- und Kontrollenquête S. 33ff.
- und Korollartheorie S. 18ff.
- und Zwangsbefugnisse des Parlaments S. 29ff., 33ff.
- Kontrolle durch Untersuchungen
- Exekutivkontrolle S. 14, 25, 33ff., 45ff., 68ff., 71, 175f., 181ff., 189f., 209, 213, 307ff.
- ex-post-Kontrolle S. 184, 186f., 310f.
- Gesetzmäßigkeitskontrolle S. 173f., 186, 231ff.
- K. laufender Exekutivmaßnahmen S. 175ff., 183ff.
- K. nichtstaatlicher Sachverhalte S. 54ff., 59ff., 81ff., 172ff., 209, 213ff., 308
- K. rechtswidrigen privaten Verhaltens S. 223, 231f.
- politische Kontrolle S. 48, 53f., 61ff., 171, 188, 313ff.
- und Kernbereich der Regierung S. 183f., 185f., 237f., 320ff., 347f., 237f., 320ff., 347f.
- verantwortungsreifer Maßnahmen S. 309ff.
- Kontrollenquête *siehe* Enquête
- Korollartheorie
- als Eingriffsgrundlage bei Grundrechten S. 213
- als Grundlage des Untersuchungsrechts S. 167ff., 178ff.
- Anknüpfung an formeller Entscheidungskompetenz S. 179ff.
- Anspruch begrenzende Wirkung der S. 167ff., 178ff.
- historische Bedeutung S. 18ff., 123f.
- neuere Relativierung der K. bezüglich Mißstandsenuêtes S. 220ff., 223ff.
- und Bundesstaatsprinzip S. 187ff.
- und Gewaltenteilung S. 183ff.
- und Grundrechte als Grenze S. 210ff.
siehe auch Grundrechtseingriff; Grundrechtsschutz
- und öffentliches Interesse S. 190ff., 208
siehe auch öffentliches Interesse; Untersuchungsgegenstand
- und schlichtes Enquêterecht S. 123ff.
- Landeskompetenzen *siehe* Bundesstaatlichkeit
- legislatives Zugriffsrecht *siehe* Gesetzgebungskompetenz (prinzip. Grenzen)
- Maßnahmegesetze S. 91 (insb. Fn. 25)
- Minderheitsbefugnisse bei parlamentarischen Untersuchungen S. 233, 259, 264f., 275ff., 292f., 342
- Entstehung S. 45ff., 63, 65, 66
- und Öffentlichkeit, S. 292ff., 295
- Minderheitsbefugnisse im allgemeinen Enquêterecht, S. 74, 75, 78f.
- Mißstandsenuête *siehe* Enquête
- Mißtrauensvotum, konstruktives S. 88, 100ff.

- „Neue Heimat“ *siehe* Untersuchungsausschüsse
- Oberaufsichtsrecht S. 39ff., 160, 174, 177ff., 229f., 280ff., 330, 335, 342
- öffentliche Anhörung *siehe* Anhörungen
- öffentliche Bedeutung privaten Freiheitsgebrauchs, S. 246ff.
- öffentliche Unternehmen S. 326
siehe auch Eigengesellschaften
- öffentliches Interesse S. 47, 105ff., 111f., 121f., S. 190ff., 209, 214f.
- als Begrenzung des Untersuchungsrechts S. 190ff.
 - als Erweiterung von Kontrollbefugnissen S. 248ff.
siehe auch öffentliche Bedeutung
 - als Grenzbegriff S. 206ff., 221f.
 - an privatem Freiheitsgebrauch, S. 246ff.
 - Bestimmung des ö. I. S. 105ff., 190ff., 201ff., 215f.
 - Definition durch Rechtsprechung S. 201ff., 206, 215f.
 - faktisches ö. I. S. 191ff.
 - und Abwägung S. 198ff., 215f., 340
 - und Begriff des Politischen S. 195ff.
 - und Entstehungsgeschichte des Untersuchungsrechts, S. 47
 - wahres ö. I. S. 194ff.
siehe auch Gemeinwohl
- Öffentlichkeit und Datenschutz S. 144f., 145ff., 153ff.
siehe auch Datenschutz
- Öffentlichkeit und Regierung S. 310ff.
siehe auch Demokratische Legitimation (und Öffentlichkeit); Kernbereich der Regierung
- Öffentlichkeitsfunktion des Parlaments, S. 105ff., 112ff., 126, 288ff., 297ff.
- Öffentlichkeitsgrundsatz
- des Art. 44 GG S. 256f., 259, 286ff., 340f.
 - des Strafverfahrens S. 271, 288
 - in der untersuchungsrechtlichen Beweisaufnahme S. 214, 219, 271, 286ff., 340f.
 - und Zwangsbefugnisse S. 291ff.
- Opposition S. 61, 67, 74, 278ff.
- Organsouveränität S. 159ff.
- Parlament
- Aufgaben *siehe* Parlament (Kompetenzen)
 - als Forum der Nation S. 105ff., 122, 188
 - als Legitimationsmittler S. 102ff.
 - als Oberaufsicht *siehe* Oberaufsichtsrecht
 - Befassungsbefugnis S. 18ff., 87ff.
 - Formalakte des P. S. 19, 21, 102ff., 179ff.
 - Geschäftsordnung des Bundestags S. 67, 75ff., 111 (Fn. 115), 123ff., 125ff., 223, 156f., 261 (Fn. 159), 295ff.
 - Geheimschutz des P. S. 214, 318f., 321, 352
 - Information des P. S. 123ff., 342ff.
 - Kompetenzen des P. S. 19f., 102ff., 110ff., 124, 127, 162f., 168ff., 179ff., 185
 - Kompetenzvermutung zugunsten des P. S. 162f.
 - Kontrolle des P. durch Rechtsprechung S. 202f.
 - Kontrollfunktion des P. S. 102ff., 109, 114, 175, 183ff., 187ff., 189f. 231ff., 276ff., 288ff., 306ff.
siehe auch Kontrolle
 - Resolutionen *siehe* Parlament (schlichte Beschlüsse)
 - schlichte Beschlüsse S. 108ff., 113, 115, 179
siehe auch Öffentlichkeitsfunktion parlamentarische Fragestunde S. 194f., 208f.; 311f.
 - Paulskirchenverfassung S. 9, 13, 16f.
 - Persönlichkeitsrecht, allgemeines
siehe allgemeines Persönlichkeitsrecht; Recht auf informationelle Selbstbestimmung
 - Petition S. 21, 27, 79f., 115, 119 (mit Fn. 147)
 - politisch (Begriff) S. 195ff.
 - Preußische Verfassung S. 11, 17, 28, 29, 32
 - private Handlungsformen und Untersuchungsrecht S. 317
 - private Sachverhalte S. 111f., 171ff., 190ff., 195ff., 246ff., 315ff. 329ff.
siehe auch Untersuchungen
 - Privatsphäre S. 145ff., 153ff., 190ff., 195ff.
 - Recht auf informationelle Selbstbestimmung S. 128ff., 132ff., 142ff., 211f., 258, 269ff.
siehe auch Datenschutz
 - Rechtsprechung S. 112f., 202
 - parlamentarische Würdigung der R. S. 113
 - Unabhängigkeit der R. S. 202
siehe auch Gewaltenteilung
 - und Kontrolle des Parlaments *siehe* Parlament (Kontrolle)
 - und Parlamentsbeschlüsse S. 113
 - Rechenschaftspflicht S. 319
 - von Amtspersonen S. 234ff., 246ff., 307ff.
 - von Privaten S. 238ff., 280ff., 308, 319, 343

- Rechtsstaatlichkeit S. 43, 113, 128ff., 161, 163, 225, 231f., 236, 238ff., 268ff., 303ff., 346f.
- Rechtsweg, Ausschluß (Art. 44 Abs. 4 GG) S. 299ff.
- Reichsverfassung von 1871 S. 13, 17
- Repräsentation S. 15f., 21f., 102, 105ff., 157f., 158ff., 235ff., 289f.
- Selbstdarstellungsrecht S. 139ff., 145, 155ff.
- Selbstverwaltungskörperschaften und Untersuchungsrecht S. 322ff.
- Sphärentheorie S. 143, 219
- Strafprozessuale Befugnisse *siehe* Beweiserhebung
- Subventionen als Anknüpfungspunkt von Untersuchungen S. 96, 121, 252f., 328f., 334f.
- Unmittelbarkeitskriterium (bei Einbeziehung Privater) S. 330ff.
siehe auch private Sachverhalte
- Untersuchungsausschüsse
- Flick S. 72, 138, 272, 330f., 337f.
 - Neue Heimat S. 81f., 170, 176, 212, 214, 220, 251ff., 285, 336f.
 - Transnuklear S. 82, 220, 258, 331
 - U-Boot-Ausschuß S. 82, 332, 337
- Untersuchungsausschußgesetz S. 69, 261
- Untersuchungsberichte S. 289 (mit Fn. 277), 302, 315, 341
- Gerichtsfreiheit der Untersuchungsberichte S. 300ff.
- Untersuchungsgegenstand
- Anknüpfung an Befassungskompetenz S. 169ff. *siehe auch* Korollartheorie
 - Anknüpfung an Entscheidungskompetenz S. 19, 179ff.
 - Begrenzung durch Bundesstaatsprinzip S. 187ff., 336
siehe auch Bundesstaatlichkeit
 - Begrenzung durch Grundrechte S. 210ff.
siehe auch Grundrechte
 - Begrenzung durch öffentliches Interesse S. 190ff. *siehe auch* öffentliches Interesse
 - Begrenzung durch Gewaltenteilung S. 183ff. *siehe auch* Gewaltenteilung
 - Begrenzung auf Rechtsverletzungen S. 224ff., 231ff.
siehe auch Rechenschaftspflicht
 - gesellschaftliche/private Sachverhalte *siehe* Enquête (Gesellschaftsenquête und Mißstandsenquête); private Sachverhalte
 - laufende Regierungsmaßnahmen S. 28, 175ff., 183f., 309ff.
siehe auch Kontrolle (ex-post-Kontrolle)
 - staatliche Sachverhalte *siehe* Enquête (Kontrollenquête)
 - Untersuchungsrecht
siehe Enquêterecht; Untersuchungsausschüsse; Korollartheorie
- Untersuchungsrecht, parlamentarisches
- als allgemeines Informationsinstrument S. 14ff., 168ff., 222f., 259ff., 260, 280ff., 306, 342ff., 291 ff.
siehe auch Enquête (Gesetzesenquête und Mißstandsenquête); Korollartheorie
 - als Kontrollinstrument S. 228ff., 306ff.
siehe auch Kontrolle durch Untersuchungen
 - Einsetzungsbeschluß S. 331f.
 - Grundrechtsschutz im Verfahren S. 217ff., 329ff.,
 - im Übergang vom Konstitutionalismus zum demokratischen System S. 23ff.
 - und parlamentarische Anfragen S. 208f.
 - Verhältnis zum allgemeinen Enquêterecht S. 168ff., 123f., 306
siehe auch Enquêterecht; Untersuchungsgegenstand; Beweiserhebung; Untersuchungsausschüsse
- Verantwortung *siehe* demokratische Legitimation; Rechenschaftspflicht
- Verfassungsänderung S. 96f., 108, 118, 121, 182
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz S. 92, 98, 206f., 216ff., 224ff., 282
siehe auch Untersuchungen
- Verteidigungsausschuß S. 80, 318
- Vorbehalt des Gesetzes S. 127ff., 163
siehe auch Grundrechtseingriffe (Eingriffsgrundlagen); Zwangsmaßnahmen (Eingriffsgrundlagen)
- Wesentlichkeitstheorie S. 95, 163
- Zeugen *siehe* Auskunftsperson, Beweiserhebung, Betroffene, Zwangsmaßnahmen
- Zitierrecht (Art. 43 GG) S. 77, 127, 311f.
- Zugriffsrecht, legislatives S. 91ff.
- Zwangsmaßnahmen zur Informationsgewinnung des Parlaments S. 24
- aufgrund einfachen Gesetzes S. 347ff.
 - Eingriffsgrundlagen S. 268ff., 271 ff.
 - innere Rechtfertigung S. 228ff.

- Untauglichkeit als Informationsinstrument S. 224f., 254ff., 342ff., 280ff., 295f.
- Wirkung bei Minderheitsenquêtes S. 276ff., 280ff.
- Wirkung i. V. m. Öffentlichkeitsgrundsatz S. 291ff.
siehe auch Beweiserhebung